



Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landkreises Harz vom 28. April 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **II. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (II. EindRV Harz)**

Seite 2 **Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 77 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 23.04.2021**

A. LANDKREIS HARZ

II. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (II. EindRV Harz)

Am 25.03.2021 erließ das Land Sachsen-Anhalt die 11. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (11. EindV LSA). In § 13 Absatz 2 der 11. EindV LSA werden die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, durch Rechtsverordnung zu handeln, wenn die 7-Tage-Neuinfektionsrate an drei aufeinander folgenden Tagen 100 überschreitet.

Die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen überstieg am 25.04.2021 mit 186,11, am 26.04.2021 mit 166,89 und am 27.04.2021 mit 178,14 den Wert von 100. Damit ist der Tatbestand des § 13 Absatz 2 der 11. EindV LSA erfüllt. Aus diesem Grund ist der Landkreis Harz gemäß § 13 Absatz 2 der 11. EindV LSA verpflichtet, eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der dies festgestellt wird und damit weitere Beschränkungen für den Landkreis verordnet werden.

§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate

(1) Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen am 25.04.2021 einen Wert von 186,11, am 26.04.2021 einen Wert von 166,89 und am 27.04.2021 einen Wert von 178,14 laut dem Robert-Koch-Institut, betragen hat.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 28.04.2021 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung wird durch den Landkreis Harz zwei Werktage, nachdem die 7-Tage-Neuinfektionsrate 3 Tage infolge unter 100 liegt, außer Kraft gesetzt.

§ 3 Eindämmungsmaßnahmen

(1) Eindämmungsmaßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 der 11. EindV LSA ab dem 28.04.2021 für das Gebiet des Landkreises Harz gelten, sind:

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

2. Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß der 11. EindV LSA ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld bestraft.

Balcerowski

**Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung des
Landkreises Harz gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 77
Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
vom 23.04.2021**

Abweichend von § 28 b Abs. 1 Nr. 1 IfSG gilt aufgrund der Regelung des § 28 b Abs. 5 IfSG die auf Grundlage von § 13 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Harz am 28.04.2021 erlassene II. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (II. EindRV Harz), veröffentlicht unter www.kreis-hz.de, fort.

Danach ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum abweichend von § 2 Abs. 1 und Satz 2 SARS- CoV-2- EindV des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

Weiterhin sind abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 der 11. SARS- CoV-2- EindV des Landes Sachsen-Anhalt, private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

Halberstadt, 28.04.2021



Balcerowski
Landrat